

# **Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung der Stadt Geisa**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134), und des § 83 der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85) hat der Stadtrat der Stadt Geisa in seiner Sitzung am 17.08.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1**

- (1) § 1 der Gestaltungssatzung der Stadt Geisa vom 12.02.2005 wird vollständig durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Bestandteile der Satzung sind die nachfolgenden textlichen Festsetzungen inkl. zugehöriger Abbildungen und der Plan des Geltungsbereiches vom Mai 2011 (Anlage 1).“

Der Plan des Geltungsbereiches vom Mai 2011 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

- (2) In § 15 der Gestaltungssatzung der Stadt Geisa vom 12.02.2005 wird folgender Absatz 3 „Stadtmauer und Denkmalensemble“ angefügt:

„Der gesamte Bereich des Hanges unterhalb der Stadtmauer ist als Teil der als Bau- und Bodendenkmal geschützten „Stadtbefestigungsanlage“ von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dies gilt auch für Baumaßnahmen, die keiner Baugenehmigung bedürfen.“

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geisa, den 16.09.2011

Henkel  
Bürgermeister